

Rechtsprechungsinstitutionen, auch wenn ihr normativer Bezugsrahmen verschieden ist.⁴⁹⁶

II. EMRK und nationale Rechtsordnung

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist Bestandteil der liechtensteinischen Rechts- und Verfassungsordnung. Sie ist ihrer Rechtsnatur nach ein völkerrechtlicher Vertrag, der als solcher rechtliche Bindungen der Konventionsstaaten bewirkt. Die Individualrechte der EMRK und der Protokolle stellen unmittelbar anwendbares Recht dar und können direkt gegenüber allen staatlichen Behörden geltend gemacht werden.

Der Staatsgerichtshof spricht in seiner Praxis der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Protokollen «faktisch» Verfassungsrang zu.⁴⁹⁷ Sie stehen demnach in der Normenhierarchie formell über den einfachen Gesetzen, aber unter der Verfassung, die ihnen seit ihrer Revision von 2003 «Unterverfassungsrang» einräumt. Sie gelten als verfassungsmässig gewährleistete Rechte, sodass ihre Verletzung mit Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof angefochten werden kann.⁴⁹⁸ Als «materielles Verfassungsrecht» kontrolliert er die staatlichen Gesetze und Verordnungen auf ihre Übereinstimmung mit ihm. Der

496 Stefan Mückl, Kooperation oder Konfrontation, S. 412. Ihre Begrenzungsfunktion ist materiell und prozedural (verfahrensrechtlich) vergleichbar ausgebildet. So Frank Hoffmeister, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 380. Luzius Wildhaber, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, S. 569 charakterisiert den EGMR als «Quasi-Verfassungsgericht sui generis». Man könne ihn jedenfalls, so führt er aus, «von der Art her einem Verfassungsgericht gleichsetzen». Die EMRK-Grund- und Menschenrechte (Art. 2 bis Art. 14) werden innerstaatlich nach Art. 15 Abs. 2 Bst. a StGHG als verfassungsmässig gewährleistete Rechte betrachtet, die im Wege der Individualbeschwerde verfassungsgerichtlich geltend gemacht werden können.

497 Dazu ausführlich Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 64 ff. und 260 ff.; vgl. auch Wolfram Höfling, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 141 ff.

498 Vgl. StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004, Erw. 2.1 (im Internet abrufbar unter: <www.stgh.li>); StGH 2005/89, Urteil vom 1. September 2006, Erw. 4 (im Internet abrufbar unter: <www.stgh.li>). Danach handelt es sich bei den EMRK-Grund- und Freiheitsrechten «um auf der Verfassungsstufe stehende und somit gleichrangige Normen».